

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

Gleichwertigkeiten von Bildungsabschlüssen für den Erlass von Modulprüfungen (Äquivalenzen)

Im Sinne von Art. 8.2 der Prüfungsordnung für die Fachprüfung zum/zur **dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF** hat die Qualitätssicherungskommission den Erlass von Modulen für Bildungsabschlüsse gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:

X = Gleichwertigkeit anerkannt Leer = kein Erlass	Modulprüfungen dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF					
	Recht	Kapitalanlagen	Versicherungstechnik und Leistungen	Organisationsformen und Markt	Lebenssituationen von Versicherten	Mündliche Prüfungen
Eidg. Fachausweise						
Fachmann/-frau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis	x	x	x		x	
Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis						
Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	x		x			
Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis						
Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis / Diplom (alt, nach BVF)						
Vermögensberater/in mit eidg. Fachausweis / AWM						
Eidg. Diplome oder Höhere Fachschulen (HF)						
Dipl. Bankwirtschafter/in HF						
Dipl. Versicherungswirtschafter/in HF						
Eidg. dipl. Finanz- und Anlageexperte/in - CIWM						
Eidg. dipl. Finanzanalytiker/in und Vermögensverwalter/in - CIIA						
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter/in	x	x	x		x	
Experte/in für berufliche Vorsorge mit eidg. Diplom	x	x	x		x	
Sozialversicherungsexperte/in mit eidg. Diplom	x		x			
Weitere Abschlüsse						
CAS Insurance Broking ZHAW Winterthur						
Chartered Financial Analyst CFA						
CWMA Certified Wealth Management Advisor (SAQ)						
Dipl. Finanzberater/in IAF						
MAS/DAS Pensionskassen-Management HSLU	x	x	x			
Maîtrise universitaire ès Sciences en sciences actuarielles» Université de Lausanne UNIL «Master of Science (MSc) in Actuarial Science			x			
Versicherungsvermittler/in VBV						

Weitere Bildungsabschlüsse auf Antrag.

Ein Erlass ist bei der Prüfungsanmeldung ausdrücklich geltend zu machen, unter Beilage einer Kopie des entsprechenden Diploms. Eine nachträgliche Geltendmachung ist in begründeten Fällen bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn möglich. Erlassberechtigte Abschlüsse, die zwischen der Anmeldung zur Prüfung und der Prüfung erworben werden, berechtigen ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn nicht mehr zur entschuldigenden Abmeldung vom entsprechenden Modul.

Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre IAF-Prüfung nicht bestanden und ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn oder nach der Prüfung einen erlassberechtigenden Bildungsabschluss erworben haben, können einen Erlass im Hinblick auf die nächste Prüfungssession geltend machen.

Der Stoff der erlassenen Module wird in den abzulegenden Modulen, namentlich in der mündlichen Prüfung zum/zur Finanzberater/in IAF und an der Abschlussprüfung zum/zur Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis, vorausgesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten können sich also beim Ablegen einer Prüfung nicht darauf berufen, dass bestimmte Inhalte erlassen worden seien.

Stand 13. Juli 2023. Änderungen vorbehalten.